

			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
1	Handwagen						unterliegen nicht dem Zulassungsrecht
2	Pferdebespannte Fuhrwerke						unterliegen nicht dem Zulassungsrecht Kutschenpass etc. erforderlich
3	6km/h-Fahrzeuge (auch mit Anhänger)		ohne Personen			Mindestalter 15 Jahre (oder Vorgabe der Zugleitung)	Unterliegen nicht dem Zulassungsrecht. Das Zugfahrzeug darf bauartbedingt nicht schneller als 6km/h fahren können.
							Der Anhänger sollte ein angemessene Größe nicht überschreiten.
							Der Zug muss jederzeit sicher angefahren u. gebremst werden können.
			mit Personen				keine Fahrzeuge ohne Betriebserlaubnis für die Personenbeförderung vorgesehen!
4	Teleskoplader (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	nur, wenn Teleskoplader als Zugmaschine beschrieben ist
5	Radlader (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
6	Gabelstapler (mit Anhänger)		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
7	Einachsschlepper mit Sitzkarre		ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger			Sitzkarre für 1-2 Personen gilt nicht als Anhänger. Anhänger nur, wenn in der Betriebserlaubnis eine entsprechende Anh.-Last eingetragen ist.
			mit Personen				keine Personen auf einer Ladefläche

			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
8	Oldtimer-Traktoren	mit Iof Anhänger (Iof = land- oder forstwirtschaftlich)	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit PKW Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Auflaufbremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit Kutschanhänger					scheitert an der fehlenden Betriebserlaubnis der Kutsche als Anhänger
9	Großtraktoren	mit Iof Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
		mit LKW-Anhänger	ohne Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	bei Überbreite, Überlänge, höheren Gewichten, ...	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)
			mit Personen	erforderlich für Zugmaschine und Anhänger	generell	T ausreichend, Alter aber mind. 18 Jahre	funktionierende Bremse, Deichsel mit ABE (oder Einzelgenehmigung TÜV)



			Anhängerbetrieb	Betriebserlaubnis	TÜV Gutachten	Fahrer	
10	Exoten	umgebaute Pkw/Pritschenwagen/...		erforderlich für den umgebauten Zustand			Insassen nur soviel zulässig, wie in der Zulassung beschrieben.
		umgebaute Pkw/Pritschenwagen/... mit Anhänger	ohne Personen	erforderlich für den umgebauten Zustand und Anhänger			Anhänger im Rahmen der bescheinigten Anhängelast des Zugfahrzeuges
		Spezialfahrzeuge mit eigenem Antrieb	ohne Personen (außer Bedienpersonal)				theoretisch 6km/h-Regelung nach Vorgaben der Zugleitung vorstellbar

Erläuterungen: (FZV=Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung)

zulässige Maße gem. FZV	Länge Einzelfahrzeug	12m	
	Breite	2,55m	(3m mit Ausnahme)
	Höhe	4,00m	
	Länge des Zuges	18,75m	(länger ggf. m. Ausnahme)

Achtung: Die Brauchtumsveranstaltung ist erst einmal kein land- oder forstwirtschaftlicher Einsatz! Führerschein T nur über die Ausnahme-Verordnung (2. Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften / 2.StVr-AusnVO) zulässig, aber Mindestalter 18 Jahre!

Man kann also mit jedem Fahrzeug oder Zug so an dem Zug teilnehmen, wie man auf der Straße ansonsten fahren würde.

Das Schmücken oder "Beladen" eines Fahrzeuges ist ebenfalls zulässig, soweit die zulässigen Maße und Gewichte nicht überschritten sind und bei der An- und Abfahrt für eine ausreichende Beleuchtung gesorgt ist.

Das TÜV-Gutachten wird erforderlich,
 - wenn die zulässigen Maße oder Gewichte überschritten werden
 - wenn Personen auf einem Anhänger befördert werden sollen
 (bei der An- u. Abfahrt ist keine Personenbeförderung zulässig!)

Ob für bestimmte Anhänger mit fehlender Betriebserlaubnis nachträglich eine erstellt werden kann,
ist direkt mit dem Sachverständigen des TÜV zu klären.
Gleiches gilt für die unter "Exoten" aufgelisteten Fahrzeuge.

Die oben genannte Vorgaben sind gesetzliche Mindestanforderungen, der Veranstalter kann weitere Auflagen oder Beschränkungen vorgeben.

Ansprechpartner für die Erstellung einer fehlenden Betriebserlaubnis oder das Brauchstumgutachtens ist Herr Stephan Everding (severding@tuev-nord.de / 0160 888 42 06).
Die Gebühren für die TÜV-Gutachten richten sich nach der Größe der Fahrzeuge und können bei Bedarf beim TÜV erfragt werden.